Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8185
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

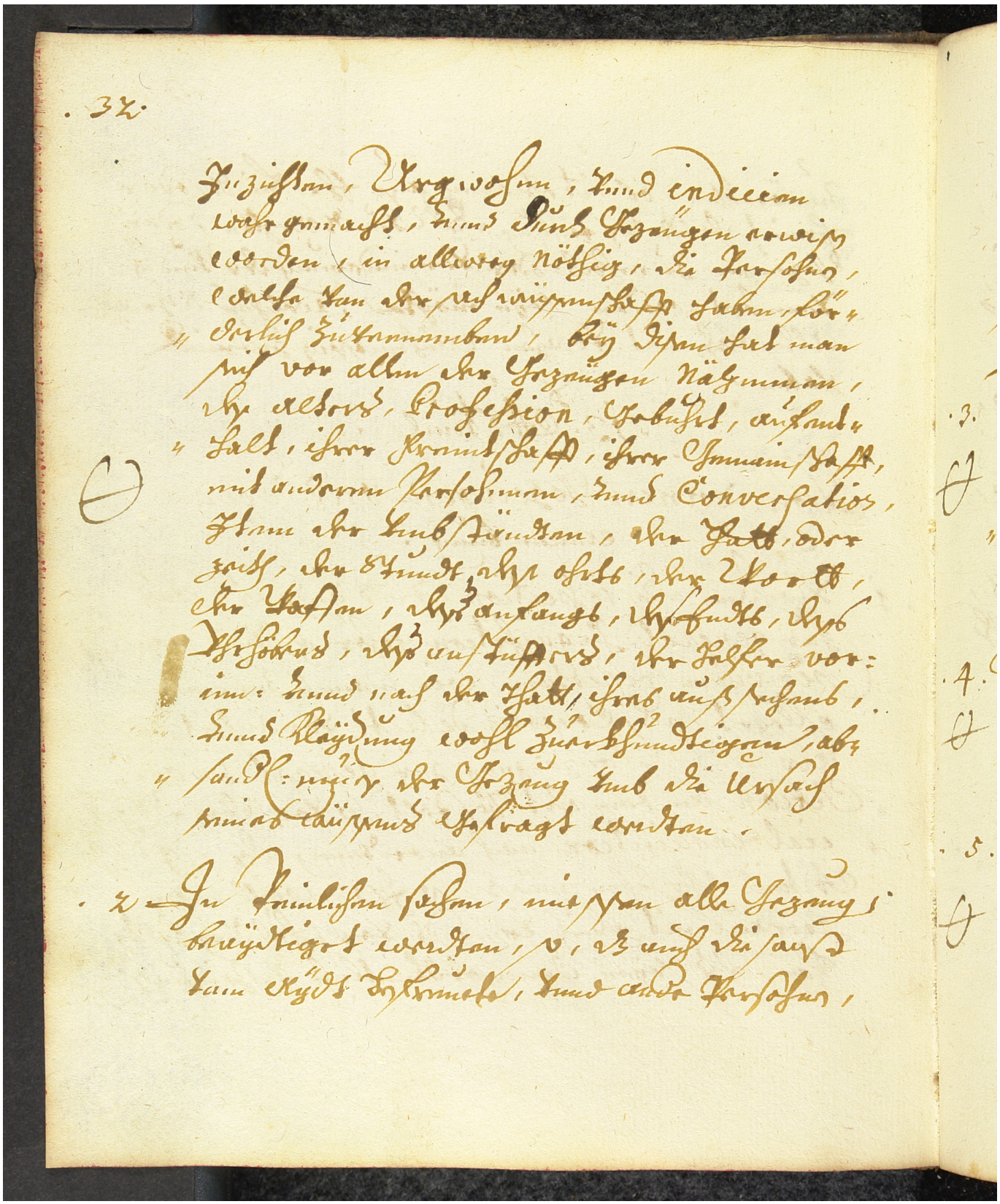

. 32.

Zu zichen, Argwohn, und indicium
wahrgemacht, und durch Zeugen erwiesen
worden, in allweg nöthig, die Personen,
welche den der verwürkung Sachen, hier-
durch zu nommen, bey denen hat man
sich vor allen der Zeugen Nähmen,
ihr alters, Profession, Gebuhrt, aufent-
halt, ihrer Freundschaft, ihrer Gemain schaft,
mit anderen Personen, und Conversation,
Item der Eheständen, der Hatt, oder
zeich, der Stundt, ihrer ohrts, der Thorth,
der Thaten, ihres anfangs, ihres endts, ihres
Ursprung, ihres aufthuens, der Zeiter vor:
im: und nach der Thatt, ihres aufsehens,
und Kleidung wohl zuerkhundtigen, ab-
sonderlich der Zeugen und die Ursach
und causam ihres Klagens erfordern.

. 2 In Peinlichen sachen, müssen alle Zeugen
beeydigt werdten, v, es auch die aus d
dem Eydt Schmeln, und andere Personen,

. 3.

. 4.

. 5.